

# Zur Problematik der Haftung des Sachverständigen

Rotraud Erhard

„Nach § 1299ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetz Buch) gibt, wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt, oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue, muss daher den Mangel derselben vertreten.“ (Krammer u. Schödl S.96)

Ein Psychologe kann daher unter Umständen für seine Tätigkeit zu Schadenersatz verpflichtet werden. Dies trifft für schriftliche Arbeiten, also für Befunde und Gutachten in erhöhtem Ausmaß zu, da sie oft Grundlage für Maßnahmen oder gerichtliche Entscheidungen sind.

„Voraussetzungen der Schadenersatzverpflichtung sind:

- die Erstattung eines objektiv unrichtigen Gutachtens,
- objektive Sorgfaltswidrigkeit des Sachverständigen,
- dass dieses Gutachten einer Prozesspartei zum Schaden gereicht, weil sich das Gericht dem falschen Gutachten anschließt und deshalb zu Ungunsten einer Partei entscheidet,
- dass der Sachverständige bei Erstattung seines falschen Gutachtens schuldhaft – vorsätzlich oder fahrlässig – gehandelt hat.“ (Krammer und Schödl, S. 103)

Auch für ein Privatgutachten besteht Verpflichtung zum Schadenersatz, „wenn der Sachverständige sein Gutachten entweder wider besseres Wissen erstellt oder bei seiner Tätigkeit nicht die besondere, ihn treffende Sorgfalt beobachtet.“ (Krammer u. Schödl, S.99)

„Das unrichtige Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen wird als Vergehen der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288StGB geahndet, wenn es vorsätzlich unrichtig erstattet wurde.“ (Krammer u. Schödl S. 103).

## Verjährung

„Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigten dem Beschädigten bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein“ (§1489 erster Satz ABGB). Es kann auch erst Jahre später durch einen Klienten eine Schadenersatzklage gegen einen Psycho-

logen erhoben werden, da die dreijährige Verjährungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn der für eine erfolgsversprechende Klagsführung ausreichende Kenntnisstand beim Kläger erreicht worden ist. Dies hängt von den Umständen ab.

Für Deutschland beschreibt Salzgeber (2001) die Prämissen für die Haftung des psychologischen Sachverständigen wie folgt:

„In Deutschland ist die Rechtslage in der Haftungsfrage des Sachverständigen nicht eindeutig. Die Grenzen zwischen „grob fahrlässig“ und „leicht fahrlässig“ sind fließend und hängen im Einzelfall von der richterlichen Beurteilung ab“ (Salzgeber 2001,124).

„Das Gebot der Sorgfalt erfordert es, den allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft einzuhalten. Dies heißt nicht, dass das Gutachten „objektiv richtig“ sein muss. Auch wenn die Schlüsse des Sachverständigen aus seinen Daten sachlich unrichtig sind, kann er dennoch sorgfältig gehandelt haben“ (Salzgeber 2001, 109).

Offen bleibt, wo die allgemein anerkannten Standards der Wissenschaft definiert sind bzw. wer mit welcher Autorität diese Standards festlegt.

„Erst Fahrlässigkeit oder gar grobe Fahrlässigkeit können ein objektiv falsches Gutachten bedingen.“ „Maßstab für Fahrlässigkeit ist ein Abweichen von den Anforderungen, die ein besonnener und gewissenhafter Angehöriger der gleichen Berufsgruppe, hier der psychologische Sachverständige, an seine Arbeit stellt, deren Erfüllung zu verlangen ist.“ (Salzgeber, 2001, 110)

Fehler in der Diagnostik, wie Unterlassen von üblichen Untersuchungen, wie z.B. Beschränken des psychologischen Gesprächs auf ein Telefonat oder Gespräch bei Bearbeitung einer Sorgefrage nur mit einem Elternteil und Ausgrenzen des anderen Elternteils, können Fahrlässigkeit ergeben. Aber auch die Übernahme eines Gutachtensauftrags, für den dem Sachverständigen die nötige Kompetenz fehlt, kann als fahrlässig gewertet werden.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, „wenn eindeutig und grob gegen die anerkannten Standards der Wissenschaft verstoßen wird, d.h., wenn der Sachverständige allgemeine, bekannte und elementare Verhaltensregeln außer Acht lässt und seine Sorgfaltspflicht erheblich verletzt.“ (Salzgeber 2001,111).

In Österreich gibt es auf Grund von Klagen von Begutachteten Zivilprozesse wegen psychologischer Gutachten, die zum Teil schon mehrere Jahre laufen. Ähnlich wie in